ANTRAGSTELLER

Stempelgebühr wurde eingehoben in Höhe von Euro

|  |
| --- |
|  |

Bitte Adresse und 🕿-Nr. unbedingt anführen!!!

****

Republik Österreich vertreten durch die/das

|  |
| --- |
|  |

**SCHULRAUMÜBERLASSUNG**

**(Erwachsenenbildung, künstlerische Zwecke, etc.)**

Wir bitten um Genehmigung zur Benützung von Räumlichkeiten der Schule

zum Zwecke der Erwachsenenbildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens

für künstlerische Zwecke im Sinne des Kunstförderungsgesetzes

für Zwecke der Pädagogischen Hochschule Tirol

* am (TT-MM-JJ)
* vom – bis (TT-MM-JJ)

gewünschte/r Wochentag/e:

gewünschte Zeit: von bis Uhr

* für die Dauer des Schuljahres 20/

gewünschte/r Wochentag/e:

gewünschte Zeit: von bis Uhr

Verwendungszweck:

Verantwortliche/r Kursleiter/in:

Im Falle einer Genehmigung ist der obige Antragsteller mit den umseitigen Bedingungen gemäß Schulraumüberlassungsrichtlinien des BMUK RS Nr. 80/1994 und des BMUkA RS Nr. 48/1995 ein­verstanden und erklärt ausdrücklich, dass er für Schäden an bundeseigenen Einrichtungen haftet.

Ort, Datum Unterschrift des Funktionärs bzw. Vereinsvorsitzenden

Eingangsstempel der Schule

*GENEHMIGUNG DURCH DIE DIREKTION:*

Die Benützung wird genehmigt wie beantragt

Die Benützung wird wie folgt genehmigt:

Zeitraum:

Wochentage: Uhrzeit:

zu leistendes Entgelt für die gesamte Benützungsdauer: EUR

Bemerkungen:

Rund-

Ort, Datum siegel Unterschrift des Schulleiters / der Schulleiterin

**Überlassungsrichtlinien**

**für die Mitbenützung bundeseigener Räumlichkeiten**

1. Die Genehmigung wird gegen jederzeitigen Widerruf erteilt.
2. Die mit der Schuldirektion vereinbarten Benützungszeiten sind genau einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass mit Ende dieser Zeit alle Teilnehmer das Schulgebäude verlassen.
3. Die Vergebührung dieses Übereinkommens hat gem. § 33 TP 5 GebG i.d.g.F. 1 % des vereinnahmten Betrages binnen einer Monatsfrist nach Vertragsausfertigung zu erfolgen.

Gebührenfrei sind nur solche Rechtsgeschäfte, bei denen der für die Gebührenbemessung maßgebliche Wert € 150,-- nicht übersteigt.

1. Hinsichtlich der Vergütung allfälliger Leistungen des Schulwartes hat sich der Antragsteller mit diesem direkt zu einigen.
2. Wurde einem verantwortlichen Funktionär des Vereines das Zutrittsrecht mit einem eigenen Schlüssel für die zu benutzenden Räume eingeräumt (nur bei separatem oder separierbarem Zugang möglich), ist der Schuldirektion der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
3. Die Personen, die an den Übungsstunden teilnehmen, müssen durch einen verantwortlichen Leiter beaufsichtigt werden.
4. Im gesamten Schulbereich darf nicht geraucht werden. Auf Sparsamkeit mit Wasser und Strom ist zu achten. Das für den eigenen Bedarf erforderliche Verbrauchsmaterial hat der Antragsteller selbst bereitzustellen.
5. Der Verein haftet für alle Schäden, die anlässlich der Benützung der Räume an beweglichen und unbeweglichen Sachen des Bundes entstehen. Der Bund ist berechtigt, die Beseitigung solcher Schäden auf dessen Kosten vornehmen zu lassen. Auch für die Einhaltung sonstiger gesetzlicher Bestimmungen ist der Antragsteller selbst verantwortlich.
6. Die Benützung der dem Verein zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten erfolgt auf eigene Gefahr. Dies gilt auch für die Benützung vorhandener Gerätschaften aller Art. Der Haftungsausschluss besteht auch bei Garderobendiebstählen.
7. Die Ausfallhaftung für die Nichtbenützung der vereinbarten Räumlichkeiten trägt der Benützer.